

Auf den Kontrollisten F ist der Ursprung des dem betreffenden Zähler überwiesenen Zählbezirkes so genau zu bezeichnen, daß über die Zugehörigkeit der einzelnen zum Gemeindebezirk gehörigen Häuser u. s. w. kein Zweifel entstehen kann und Doppelzählungen wie Auslassungen unbedingt vermieden werden.

Größere Anstalten (Heilstätten, Kasernen, Alteiche, größere Gasthöfe, Trotzestätten u. s. w.) bilden zweckmäßig selbständige Zählbezirke.

3. Die innere Eintheilung der Zählbezirke, welche Kasernen, Arresthäuser, Militärverhältnisse und sonstige militärische Anstalten umfassen, ist der Kommandantur oder, wo eine solche fehlt, der obersten Militärbehörde des Ortes zu überlassen. Liegen einzelne der militärischen Anstalten außerhalb des Gemeindebezirkes, so ist dies auf der betreffenden Kontrolliste F anzugeben.

c) Annahme und Ausweisung der Zähler.

1. Zur Ausheilung und Biedereinsammlung der Zählbezirke ist für jeden Zählbezirk ein Zähler und thunlichst ein Vertreter des Zählers zu bestellen. Bei der Auswahl der Zähler ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie zur Bedienung der ihnen obliegenden Geschäfte hinreichend beschäftigt und unbedingt zuverlässig sind. Ertheilen diese Geschäfte in gewissen Gegenden bei dem Umfange eines Zählbezirkes von 40 Haushaltungen zu verlässlich, so empfiehlt sich die Vertheilung des Zählbezirkes auf eine geringere Zahl von Haushaltungen.

2. Die Ausführung der Volkszählung innerhalb der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke ist deren Sache; sie sind auch verpflichtet, die durch die Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten zu tragen. Remunerationen an Zähler, welche zur unentgeltlichen Leibnahme dieses Themas nicht bereit sind, können weder aus der Reichsfinse noch aus der Landesfinse beansprucht werden.

3. Die Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke sowie die Annahme der Zähler und Zähler-Vertreter ist bis spätestens zum 15. November d. J. zu beendigen.

4. Die Zählungskommission hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obhauptheiten nach der Annahme E vollständig vertraut machen. Sie hat zu diesem Zwecke jedem Zähler rechtzeitig eine Anweisung E, zwei Kontrollisten F und die für seinen Bezirk erforderlichen Zählarten A, Haushaltungsverzeichnisse B und Anleitungen C nebst Zählblättern D zuzuführen. Eine der ihm übergebenen Kontrollisten hat der Zähler zur Auffertigung der Reinschrift zu verwenden.

5. Die für die militärischen Anstalten erforderlichen Zählpapiere sind der Kommandantur oder, wo eine solche fehlt, der obersten Militärbehörde des Ortes zu übergeben, welche alle weiteren Anordnungen wegen der Ausfüllung der Zählpapiere treffen wird.

6. Näheres über den Umgang der Zähler erhält die anstehende Zähleranweisung E.

d) Schlußarbeiten der Zählungskommission.

1. Die Zählungskommission hat das von dem Zähler bis zum 6. Dezember d. J. zurückgelieferte Zählunterital abhalb einer genauen Prüfung zu unterziehen und etwaige Mängel, soweit nötig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen maßlich einzuführender Erfundnungen zu befreien. Sind sie nachträglich noch Häuser und Haushaltungen vor, welche in den Kontrollisten F fehlen, so sind die entsprechenden Nachzählungen zu veranlassen, unter Angabe des Tages der nachträglich erfolgten Aufnahme. Dabei ist daran festzuhalten, daß die Angaben sic auf den Stand vom 1. Dezember 1900 beziehen müssen.

2. Die zur Beurtheilung auf ihre Richtigkeit aus den Urnenschlagnen der Zählbriefe genommenen ausgefüllten Zählarten A und Haushaltungsverzeichnisse B sind nach beendigter Prüfung und Richtigstellung wieder in den zugehörigen Urnenschlagnen zu verwahren.

3. Nachdem die ausgeführten Zählpapiere der einzelnen Zählbezirke geprüft bestehungswise ergänzt und berichtigt sind, werden die beiden Kontrollisten F jedes Bezirks von der Zählungskommission mitis Namensunterstrich als richtig beglaubigt.

4. Nachdem die Kontrollisten F abgeschlossen und beglaubigt sind, ist die Ortsliste G von der Zählungskommission aufzustellen und durch Unterschrift zu beglaubigen. Die hierzu erforderlichen Angaben sind in der Zusammenstellung am Schlusse der einzelnen Kontrollisten F. Sie zu einem Wohnplatz gehörigen Zählbezirke sind in der Spalte 1 durch eine Klammer zusammenzufassen und für jeden Wohnplatz die Spalten 2 bis 11 aufzunehmen. Bei der großen Verschiedenheit des Aufbaues ist es unumstößlich, eine allgemeine gütige Maßstabsur für das Maß der einzelnen einzuschmelzen Wohnplätze zu geben. Es muss sich dies vielmehr nach den örtlichen Verhältnissen richten, aber in allen Fällen dem Zweck entsprechen: ein genaues Verzeichniß aller Wohnplätze zu liefern, welche durch Namen, Lage oder sonstige besondere Bedeutung ausgezeichnet sind. Die Ortsliste G soll in Bezug auf die Ortschaften dasselbe erfüllen, was eine gute topographische Spezialkarte für die Orientierung durch Benennung und Bezeichnung aller unter besonderen Namen oder Eigenschaften bekannten Ortsteile leistet.

Einzelne belegene Mühlen, Chauffer- und Bahnhofshäuser sind, wenn sie keinen besonderen Namen führen, nicht aufzunehmen. Einzelne belegene Forsthäuser, Bremserien und andere Innenaufenthalte, welche keinen besonderen Namen führen, sind nur dann unter besonderer Nummer aufzunehmen, wenn sie sich in erheblicher Entfernung vom Hauptorte befinden oder sich durch ihre Lage oder durch besondere Eigenschaften auszeichnen.

Die verzeichnende Behörde hat, wie schon vorher bemerkt worden, streng daran zu achten, daß bei der Ausfüllung der übrigen Spalten der Ortsliste G durch solche Scheidung des Hauptortes eines Gemeindebezirkes von dessen Nebeneren weder Wiederholungen noch Auslassungen entstehen werden. Einzelne Abweichungen einzelner Wohnplätze vom Hauptorte des Gemeinde bez. Gutsbezirkes bezüglich der Zugehörigkeit zum Amtsbezirk, Polizeidistrikte, Amts-, zur Bürgermeisterei und zum Standesamtsbezirk sind an der hierzu im Kopfe der Ortsliste G vorgesehenen Stelle erlediglich zu machen.

Näheres über die Ausfüllung der Ortsliste G ist dem hier beigefügten Muster zu entnehmen.

5. Von den nun doppelt vorhandenen abgeschlossenen und beglaubigten Kontrollisten F sind seitens der Gemeinden und Gutsbezirke, welche die Zählpapiere vom Königlichen Landratshaus (Oberamt) empfangen haben, die Reinschriften aus sämtlichen Zählbezirken nebst der Ortsliste G sofer, spätestens aber bis zum 21. Dezember 1900 an das Königliche Landratshaus (Oberamt) zu senden.